

Satzung

des

Fördervereins Clarenhofschule Köln-Weiden e. V., 50859 Köln (Weiden)

§ 1 NAME UND SITZ.....	2
§2 ZWECK	2
§ 3 FINANZIERUNG.....	2
§ 4 MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 5 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6 GESCHÄFTSJAHR.....	3
§ 7 ORGANE	3
§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 9 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 10 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	4
§ 11 BESCHLÜSSE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	5
§12 DER VORSTAND.....	5
§13 RECHNUNGSPRÜFER	6
§ 14 ANZEIGEPFLICHTEN	6
§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS	6

Stand: Oktober 2008

Satzung

des Fördervereins Clarenhofschule Köln-Weiden e. V., 50859 Köln (Weiden)

(geänderte Fassung nach dem Stand vom 15.11.1984)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Clarenhofschule Köln-Weiden“ und hat seinen Sitz in 50859 Köln (Weiden), Schulstr. 2.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden und führt nach seiner Eintragung den Zusatz e.V.

§2 Zweck

1. Die Aufgabe des Vereins besteht darin,
 - a. die Schule zu unterstützen und sie über den Rahmen der Etatmittel hinaus bei der Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben zu fördern, soweit dies nicht ausschließlich in den Pflichtkreis des Schulträgers gehört.
 - b. bedürftigen Schülern die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder - auch die Mitglieder des Vorstands - dürfen weder aus ihrer Mitgliedschaft noch aus ihrer Tätigkeit für den Verein Gewinne erzielen und haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Die Aufgaben des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke notfalls erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Finanzierung

1. Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirkt der Verein durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden oder Zuwendungen.
2. Die Mindesthöhe des Jahres-Mitgliedsbeitrages beträgt z.Zt. 12,-- €. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgesetzten Beitrages verpflichtet. Der Betrag wird in der Regel durch Lastschriftverfahren zum 1.11. eines jeden Geschäftsjahres erhoben. Wer im Laufe eines Geschäftsjahres beitrifft, hat den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen oder sonstige Körperschaften werden. Die Mitgliedschaft ist nicht auf die Zugehörigkeit eines Kindes des jeweiligen Mitglieds zur Clarenhofschule beschränkt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. bei natürlichen Personen durch deren Tod,
 - b. bei juristischen Personen oder Körperschaften durch deren Auflösung
 - c. durch Austritt oder
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein, sowie
 - e. automatisch bei Nichtzahlung der Beiträge 6 Monate nach erfolgter Abmahnung.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.
3. Verstößt ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand es ausschließen. Der Beschluss ist durch Einschreibebrief zu übermitteln und zu begründen. Er wird unanfechtbar, wenn der Betroffene nicht binnen einer Woche nach Zugang des Schreibens Widerspruch erhebt. Auf den Widerspruch ist der Betroffene zur nächsten Vorstandssitzung zu laden. Über den Ausschluss wird mündlich verhandelt. Gegen die darauf ergehende Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen der Rechtsweg (gerichtliches Verfahren) offen. Der Vorstand hat die Entscheidung dem Betroffenen mündlich zu eröffnen und zu begründen. Der Ausschluss wird wirksam, sobald er unanfechtbar ist. Erscheint der Betroffene auf die Ladung nicht, so gilt sein Widerspruch als nicht erhoben.

§ 6 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, d.h. der Zeitraum vom 1.8. eines Jahres bis zum 31.7. des Folgejahres.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzutragenden Geschäftsberichtes und nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer - die Entlastung des Vorstandes,
3. die Wahl von 3 Rechnungsprüfern,
4. Satzungsänderungen,
5. die Auflösung des Vereins
6. die ihr an anderer Stelle dieser, Satzung übertragenen Angelegenheiten

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 31.12. eines jeden Jahres statt. Die Tagesordnung hat auf jeden Fall die Punkte 2-3, alle zwei Jahre die Punkte 1-3 des § 8 zu enthalten.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, müssen aber dann einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung durch den Vorsitzenden zu erfolgen. Tagesordnungspunkte, deren Behandlung 10% der Mitglieder schriftlich beantragen, müssen in der nächsten Mitgliederversammlung, zu der eingeladen wird, behandelt werden.
4. Die Mitglieder können nur persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Eine Vertretung außer der gesetzlichen Vertretung ist unzulässig. Juristische Personen oder Körperschaften werden durch ihre Organe repräsentiert und haben nur eine Stimme.
5. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern außer durch Einladung zur Mitgliederversammlung mittels einer weiteren besonderen schriftlichen Benachrichtigung mit dreiwöchiger Frist angekündigt werden.

§ 10 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlungen sind, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt bei Beschlüssen, die ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betreffen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über eine außerordentliche Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
3. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit, der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen", die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer (zugleich stellvertretender Vorsitzender),
 - dem SchatzmeisterJedes der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertritt den Verein in allen rechtsverbindlichen Angelegenheiten mit, einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam.
2. Zum erweiterten Vorstand (nicht Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB) gehören an:
 - Bis zu vier Beisitzern,
 - der Schulleiter und
 - der SchulpflegschaftsvorsitzendeEs kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden, dass die Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters in einer Hand liegen. Scheidet der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister aus, so ist der Vorstand befugt, einen seiner „weiteren Mitglieder" bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel auf Vorschlag der Schulleitung.
5. Jedes Vorstandsmitglied nimmt seine Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers wahr.
6. Aufgabe des Vorsitzenden ist es, die Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.
7. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen.. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandsbeschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten und sind vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
8. Seine weitere Geschäftsordnung bestimmt der Vorstand selber.
9. Vorstandsmitglieder müssen Eltern von Kindern an der Schule sein oder zumindest gewesen sein.

§13 Rechnungsprüfer

Von den gewählten drei Rechnungsprüfern prüfen mindestens zwei alljährlich die Kasse und die Rechnungsführung. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 14 Anzeigepflichten

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Satzungsänderungen, welche die im § 2 aufgeführten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Köln zu mit der Maßgabe, dass die Stadt verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung zu verwerten oder, falls die Schule aufgelöst werden sollte, es anderen Schulen außeretatmäßig für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Köln, Oktober 2008

(A. Reich)
1. Vorsitzende

(K. Himmelreich-Woltersdorf)
2. Vorsitzende

(E. von Reisenauer)
Schatzmeister